

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Variabel verzinsten Raiffeisen-Anleihe 2020-2028

Serie: 70, Tranche 1

Valutierungstag: 31. Jänner 2020

begeben aufgrund des

EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der geänderten oder ersetzten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 23. Mai 2019 über das Programm und den Nachträgen dazu vom 13. Juni 2019, 22. Juli 2019 und 30. September 2019 (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich unter RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, F.-W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der maßgeblichen Option III der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (Konsolidierte Bedingungen), die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen angegeben sind, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "**Emittentin**") wird in EUR (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- (in Worten: EUR einhundert Millionen) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben und ist eingeteilt in bis zu 100.000 Stücke.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) österreichisches Depotgesetz) (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt wurden. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich ("**OeKB CSD**") sowie jeder Funktionsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.
- (5) *Bedingungen.* "**Bedingungen**" bedeutet diese Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
- (6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind. Als bevorrechtigte Schuldtitel der Emittentin im Sinn des § 131 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") haben die Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten höheren Rang.

§ 3

ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage.*
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 31. Jänner 2020 an (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
 - (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober.
 - (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden

Geschäftstag vorgezogen.

- (d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt, und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Wien abwickeln und (iii) an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Referenzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (der "**Drei-Monats-EURIBOR**" oder der "**Referenzsatz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Zinsperiode**" ist jeweils der Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Referenzsatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) der Eurozone, deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Eurozone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent aufgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Emittentin in angemessener Sorgfalt ausgewählte Referenzbanken im Interbanken-Markt in der Eurozone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag gegenüber führenden Europäischen Banken anbieten.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode der Referenzsatz oder das arithmetische Mittel der Referenzsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Referenzsätze angezeigt wurden.

"**Eurozone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch die Einheitliche Europäische Akte (*Single European Act*) von 1986, den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweils geltenden Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Repräsentativer Betrag**" bedeutet ein Betrag, der zu der jeweiligen Zeit in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbanken-Markt in der Eurozone, die von der Emittentin festgelegt werden.

Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzsatz durch Anwendung der Schritte (i) bis (iv) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden ("**Nachfolge-Referenzsatz**"):

(i) Der Referenzsatz soll durch den Referenzsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzsatz für den Referenzsatz und für die Dauer des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzsatz nicht festgelegt werden kann);

(ii) der Referenzsatz soll durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzsatz für Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzsatz nicht bestimmt werden kann);

(iii) der Referenzsatz soll durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der Festgelegten Währung, oder (y) für an einer anerkannten Terminbörse gehandelte Zinsfutures in der Festgelegten Währung und mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzsatz nicht bestimmt werden kann);

(iv) der Referenzsatz soll durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Republik Österreich festgelegt wird.

"Referenzwert-Ereignis" bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (a) eine öffentliche Bekanntmachung (i) des Administrators betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes oder dass der Referenzsatz endgültig nicht in das Register gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 eingetragen wird, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzsatzes; oder (ii) der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Behörde betreffend die dauerhafte und endgültige Einstellung des Referenzsatzes; oder
- (b) eine von der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese nach angemessener Beurteilung der Emittentin dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzsatz nicht mehr den Referenzsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzsatzes zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung wesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzsatz durch den Nachfolge-Referenzsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes (im Falle des Szenarios (a)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (b) und (c)) (der "**maßgebliche Zeitpunkt**"). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend umgehend die Gläubiger gemäß § 11, die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzsatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**").

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzsatzes durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder eine Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder eine Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des

Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage und der Methode einen Ersatzreferenzsatz zum Nachfolge-Referenzsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Gläubiger auswirkt.

(3) *Mindest- und Höchst-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als 0,375 %, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 0,375 %. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als 3,50 %, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 3,50 %.

(4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, der Zahlstelle sowie den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, der Zahlstelle, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(6) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages erfolgt vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁽¹⁾. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(8) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag,

¹ Für Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr vier Prozentpunkte über dem von der Österreichischen Nationalbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, § 1000 Absatz 1 ABGB.

der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag der ein Geschäftstag (wie in § 3(1) definiert) ist.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den Jänner 2028 fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht EUR 1.000,-- pro Festgelegter Stückelung.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist somit unwiderruflich ausgeschlossen.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von § 9 ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien
Österreich

Die Emissionsstelle handelt auch als Berechnungsstelle. Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Gläubiger von Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin oder die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt; oder
- (d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin oder der Emissionsstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 (5) definiert) oder auf andere für die Emittentin geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Börserechtliche Veröffentlichungspflichten.* Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

(3) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B.

Email oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 12 (5) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und den Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

(4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind.

(6) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

§ 13

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Andere Interessen als die im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in the Issuer/Offer" angesprochenen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Ja

Die Wahl „ja“ bedeutet lediglich, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Begebung bei der OeKB CSD zu hinterlegen und bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit für Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Beurteilung der EZB ab, dass die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) erfüllt sind.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN Code

AT000B078589

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

A28R69

Sonstige Wertpapiernummer

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

EURIBOR ist eine Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate und bezeichnet den Zinssatz für

Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften.

Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR-Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität können abgerufen werden unter

Reuters EURIBOR01

Rendite bei Endfälligkeit

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Für das Jahr 2020 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 2.500.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 12. Dezember 2019 zu. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum Valutatag zurückziehen.

Gesamtsumme des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

- Offene Angebotsfrist ab 29. Jänner 2020
- Angebotsfrist
- Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner. Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung). Angenommene Angebote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner.

Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein, erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt zu den in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinszahlungstage und Rückzahlungstag). Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depotführenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung der Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Debt Issuance Programme begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	100 % Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis beträgt 108 %.
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	Durch die Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden, auf welche der Zeichner durch die Anbieter gesondert hingewiesen werden wird.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots	Nicht anwendbar
--	-----------------

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben) Nicht anwendbar

Feste Zusage

Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben) Nicht anwendbar

Verkaufsprovision (angeben) Keine

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Keiner

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Ja

- Luxemburg
 - Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Wien
 - Amtlicher Handel
 - Dritter Markt (MTF)
- Frankfurt
 - Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"
 - Sonstige

Erwartetes Datum der Zulassung

Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse ist frühestens nach Ende der Angebotsfrist vorgesehen. Falls die Angebotsfrist erst mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts endet, erfolgt der Antrag auf Zulassung vor dem Ende der Gültigkeit des Prospekts.

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Keiner

- Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Wien
 - Amtlicher Handel
 - Dritter Markt (MTF)
- Frankfurt
 - Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"
 - Sonstige

Ausgabepreis

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Prospektpflichtiges Angebot

Die Schuldverschreibungen können von weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder endgültig platzieren, außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in Österreich (das "**Angebotsland**") während des Zeitraums ab 29. Jänner 2020 (einschließlich) bis spätestens 22. Mai 2020 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.

Verkaufsverbot an EWR Kleinanleger

Nicht anwendbar (relevant hinsichtlich der PRIIPs-Verordnung).

Zustimmung zur Prospektverwendung

Jedes Kreditinstitut gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt in dem Angebotsland für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden.

Anwendbar

Die Emittentin erteilt ihre individuelle Zustimmung zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote eines jeden Finanzintermediäres, den dies betreffen mag, in dem Angebotsland bzw. den Angebotsländern an die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung), deren Name und Adresse auf der Website der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht werden (Besondere Zustimmung). Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine individuelle Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "nicht anwendbar" enthalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p style="text-align: center;"><u>Warnhinweis, dass</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte; ▪ sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen sollte; ▪ ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und ▪ zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	<p>Jedes Kreditinstitut gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist – sofern und soweit dies in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – berechtigt, den Prospekt in Österreich (das "Angebotsland") für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist vom (und einschließlich) 29. Jänner 2020 bis (und einschließlich) zum Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Basisprospekts (die "Angebotsfrist") zu verwenden (Generalkonsens), vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 6a des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (das „KMG“), in der jeweils gültigen Fassung, welches die geänderte oder ersetzte Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder</p>

		<p>jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	--	---

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	<p>Gesetzliche Bezeichnung (Firma): RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: "RLB NÖ-Wien" oder "Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien"</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	<p>Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.</p>
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die steigenden regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute werden die RLB NÖ-Wien auch in den kommenden Jahren wesentlich beeinflussen.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien gehört der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. ("Raiffeisen-Holding NÖ-Wien") mit Sitz in Wien an. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt. Die FMA hat umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und das Finanzmanagement der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Aktiva, die Geschäftstätigkeit und das Gesamtergebnis der Emittentin haben.</p> <p>Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen zählen weiters die aktuellen makroökonomischen und politischen Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sind seit einigen Jahren von Unsicherheiten und Unwägbarkeiten geprägt, die ihren Ursprung in einer zunehmend multipolaren neuen Weltordnung haben. Die USA haben sich seit dem Amtsantritt von Donald Trump zunehmend aus der früheren Rolle als einzige verbleibende Supermacht zurückgezogen. In das Vakuum stoßen Russland, China und auch andere Staaten vor. Aktuell spitzt sich der monatelange Streit um das internationale Atomabkommen mit dem Iran aus 2015, das die USA vor einem Jahr aufgekündigt hatte, stark zu, sodass auch kriegerische Auseinandersetzungen am Persischen Golf nicht ausgeschlossen werden können. Dazu kommt die aktuelle Entwicklung hinsichtlich Strafzölle, die Verbote beginnender „Handelskriege“, auch zwischen der EU und den</p>

		<p>USA, sein können. Überlagert wird die Entwicklung in Europa durch den nun für Ende Oktober 2019 geplanten Brexit. Es ist immer noch unklar, in welcher Form das Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union stattfinden wird. Eine Einschätzung der wirtschaftlichen Gesamtsituation ist aufgrund dieser Entwicklungen schwierig und letztlich mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Diese Risiken könnten, sofern sie schlagend werden, die immer noch positive weltwirtschaftliche Dynamik erheblich dämpfen. Belastungsfaktoren für die Konjunkturerholung in der Eurozone sind neben einem steigenden Ölpreis und dem aufgrund des mittlerweile Jahre anhaltenden Negativ-Zinsniveaus belasteten Bankensektor vor allem die politischen Unsicherheiten, die sich zuletzt in Italien und nunmehr auch in Frankreich markant zeigen. Die Ende Mai 2019 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament haben das Potenzial, einschneidende Veränderungen im politischen Gefüge der EU auszulösen. Was die Geldpolitik betrifft hat sich die EZB viele Optionen für eine neuerliche Lockerung offen gelassen. Unerwartet rasche Anpassungen könnten zu erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten und in weiterer Folge realwirtschaftlichen Instabilitäten führen.</p>																											
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien-Konzerns (RLB NÖ-Wien, ihre voll konsolidierten Tochtergesellschaften und die at Equity bilanzierten Unternehmen). Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,7 % der größte Aktionär der börsennotierten RBI.</p>																											
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Nicht anwendbar.</p> <p>Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Basisprospekt aufgenommen.</p>																											
B.10	Art etwaiger Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p>Nicht anwendbar.</p> <p>Die Konzernabschlüsse 2017 und 2018 der Emittentin wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.</p>																											
B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</p> <p>Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2018 einschließlich Vergleichswerte für 2017).</p> <p>Beträge in EUR Mio.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">2018</th> <th style="text-align: right;">2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Konzernerfolgsrechnung</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">155,3</td> <td style="text-align: right;">132,0</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td style="text-align: right;">62,0</td> <td style="text-align: right;">54,4</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Anteilen an at-Equity bewerteten Unternehmen**</td> <td style="text-align: right;">210,4</td> <td style="text-align: right;">546,6</td> </tr> <tr> <td>Abschreibungen, Personal- und Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">-236,5</td> <td style="text-align: right;">-222,0</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td style="text-align: right;">197,6</td> <td style="text-align: right;">560,2</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Konzernbilanz</td> </tr> <tr> <td>Finanzielle Vermögenswerte zu Handelszwecken gehalten</td> <td style="text-align: right;">1.341,7</td> <td style="text-align: right;">730,6</td> </tr> </tbody> </table>			2018	2017	Konzernerfolgsrechnung			Zinsüberschuss	155,3	132,0	Provisionsüberschuss	62,0	54,4	Ergebnis aus Anteilen an at-Equity bewerteten Unternehmen**	210,4	546,6	Abschreibungen, Personal- und Sachaufwand	-236,5	-222,0	Ergebnis nach Steuern	197,6	560,2	Konzernbilanz			Finanzielle Vermögenswerte zu Handelszwecken gehalten	1.341,7	730,6
	2018	2017																											
Konzernerfolgsrechnung																													
Zinsüberschuss	155,3	132,0																											
Provisionsüberschuss	62,0	54,4																											
Ergebnis aus Anteilen an at-Equity bewerteten Unternehmen**	210,4	546,6																											
Abschreibungen, Personal- und Sachaufwand	-236,5	-222,0																											
Ergebnis nach Steuern	197,6	560,2																											
Konzernbilanz																													
Finanzielle Vermögenswerte zu Handelszwecken gehalten	1.341,7	730,6																											

Finanzielle Vermögenswerte nicht zu Handelszwecken gehalten, verpflichtend zum Fair Value bewertet	173,5	0
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum Fair Value bewertet	0	301,5
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum Fair Value bewertet	18,9	3.731,5
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet	19.188,2	15.324,3
Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen**	2.355,9	2.286,1
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet	23.513,1	22.091,5
Gesamtes Eigenkapital**	2.256,7	2.238,5
Konzernbilanzsumme	26.965,3	25.712,7

* Der Ausweis der Vergleichszahlen erfolgt bereits auf Basis der geänderten Darstellung des Abschlusses; der Bewertung sowie der Kategorisierung wurden die Regelungen des IAS 39 zugrunde gelegt.

** Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.

Quelle: Jahresfinanzbericht 2018 der RLB NÖ-Wien

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen der Emittentin, welche dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für die am 30. Juni 2019 endende Periode entnommen wurden, einschließlich Vergleichswerte für 2018.

	2019	2018*
Beträge in EUR Mio.		
Konzernerfolgsrechnung	1.1.-30.6.	1.1.-30.6.
Zinsüberschuss	74,3	78,6
Provisionsüberschuss	29,4	34,5
Ergebnis aus at-Equity bilanzierten Unternehmen	97,9	102,4
Abschreibungen, Personal- und Sachaufwand	-108,1	-116,3
Ergebnis für die Periode nach Steuern	105,3	86,9
Konzernbilanz	30.6.	31.12.
Finanzielle Vermögenswerte zu Handelszwecken gehalten	1.459,3	1.341,7
Finanzielle Vermögenswerte nicht zu Handelszwecken gehalten, verpflichtend zum Fair Value bewertet	170,7	173,5
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum Fair Value bewertet	19,2	18,9
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet	19.608,4	19.188,2
Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	2.434,6	2.355,9
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet	23.904,3	23.513,1
Gesamtes Eigenkapital	2.369,4	2.250,2
Konzernbilanzsumme	28.012,4	26.958,4

* Die Vorperiode wurde gemäß IAS 8 angepasst.

	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition	Seit 30. Juni 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Letzte Ereignisse	In Bezug auf die Emittentin gab es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Siehe Punkt B.5	
	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,7 % der größte Aktionär der börsennotierten RBI. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RBI werden im at equity Buchwert der RBI, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.
B.15	Haupttätigkeiten	<p>Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden-, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzt das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centropo-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.</p> <p>Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.</p>
B.16	Beherrschungsverhältnis	<p>Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 79,1 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann.</p> <p>Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.</p> <p>Im Zusammenhang mit Eigenmittelverbesserungsmaßnahmen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien haben sämtliche niederösterreichische Raiffeisenbanken mit Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Sacheinlage- und Zeichungsverträge abgeschlossen, wonach die niederösterreichischen Raiffeisenbanken ihre insgesamt gehaltenen 459.592 Stück RLB NÖ-Wien-Aktien als Sacheinlage in die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gegen Ausgabe von insgesamt 128.397 Stück neuen CET-1 Instrumenten der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einbringen. Die Durchführung der Sacheinlage-Emission erfolgt, wenn die in den Sacheinlageverträgen enthaltenen aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind. Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass die aufschiebenden Bedingungen noch nicht erfüllt sind (insbesondere die aufsichtsrechtlich erforderlichen Genehmigungen noch nicht vorliegen). Nach Abschluss der beschriebenen Transaktion wird die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien 100 % der Anteile an der RLB NÖ-Wien halten und somit deren Alleinaktionärin sein.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Dritten Nachtrags vom 30. September 2019</p>

		hat das Closing der Transaktion bereits stattgefunden. Nach Vorliegen aller aufsichtsrechtlich erforderlichen Genehmigungen wurde die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Alleinaktionärin der RLB NÖ-Wien.												
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Moody's Investor Service (Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“)</p> <table> <tr> <td>Adjusted Baseline Credit Assessment</td> <td>baa3</td> </tr> <tr> <td>Issuer Rating</td> <td>Baa1 *</td> </tr> <tr> <td>Senior Unsecured</td> <td>Baa1 *</td> </tr> <tr> <td>Subordinated</td> <td>Ba1</td> </tr> <tr> <td>Covered (Mortgage Pool)</td> <td>Aaa</td> </tr> <tr> <td>Covered (Public-Sector Pool)</td> <td>Aaa</td> </tr> </table> <p>* Outlook: stable</p> <p>Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 3. November 2017. (Quelle: Moody's Presseausendung vom 3. November 2017) Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde durch Moody's am 3. Juli 2015 bestätigt. Das Covered (Public-Sector Pool) Rating wurde durch Moody's am 14. Oktober 2016 vergeben. Die Schuldverschreibungen verfügen über kein gesondertes Rating.</p>	Adjusted Baseline Credit Assessment	baa3	Issuer Rating	Baa1 *	Senior Unsecured	Baa1 *	Subordinated	Ba1	Covered (Mortgage Pool)	Aaa	Covered (Public-Sector Pool)	Aaa
Adjusted Baseline Credit Assessment	baa3													
Issuer Rating	Baa1 *													
Senior Unsecured	Baa1 *													
Subordinated	Ba1													
Covered (Mortgage Pool)	Aaa													
Covered (Public-Sector Pool)	Aaa													

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Gattung und Art der Schuldverschreibungen / ISIN	<p>Gattung Die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen (die "Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen") sind nicht nachrangig und nicht besichert.</p> <p>Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der auf der Basis eines Referenzzinssatzes bestimmt wird, welcher auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird. Der Referenzsatz ist EURIBOR.</p> <p>Wertpapierkennung Die ISIN ist AT000B078589 und die WKN ist A28R69.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in EUR begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldverschreibungen und Beschränkungen dieser Rechte)	<p>Negativerklärung Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten keine Negativverpflichtung der Emittentin.</p> <p>Status der Schuldverschreibungen Die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind. Als bevorrechtigte Schuldtitel der Emittentin im Sinn des § 131 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") haben die Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten höheren Rang.</p>
C.9	Siehe Punkt C.8.	
	Zinssatz	Drei-Monats-EURIBOR Der Höchstzinssatz ist 3,50 % <i>per annum</i> . Der Mindestzinssatz ist 0,375 % <i>per annum</i> .
	Verzinsungsbeginn	Begebungstag der Schuldverschreibungen.
	Zinszahlungstage	31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert	EURIBOR
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	am in den Jänner 2028 fallenden Zinszahlungstag Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System

		oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
	Rendite	Nicht anwendbar. Es wird keine Rendite berechnet.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. In den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ist kein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger bestellt.
C.10	Siehe Punkt C.9.	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Amtlicher Handel der Wiener Börse.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
	Risiken, die der Emittentin eigen sind	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer und andere Vertragspartner der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit- und Ausfallrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst (Beteiligungsrisiko) ▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) ▪ Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) ▪ Eine Fortsetzung der bereits länger andauernden Phase negativer Marktzensen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Zinsüberschuss der Emittentin haben (Risiko aufgrund von negativen Marktzensen) ▪ Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder

		<p>ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht das Risiko, dass das Provisionsergebnis der Emittentin zurückgeht (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) ▪ Die Emittentin ist dem Risiko aus Auslagerungen von bestimmten Serviceleistungen, Aktivitäten und Prozessen an Dritte sowie dem Risiko aus der Übernahme solcher Aufgaben ausgesetzt (Risiko aus Auslagerungen) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die für die Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) ▪ Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde) ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bei den aufsichtsbehördlichen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko) ▪ Die rechtlichen Rahmenbedingungen von negativen Referenzzinssätzen (sogenannten "Negativzinsen") können zur Verpflichtung der Emittentin führen, Rückzahlungen an Unternehmer im Zusammenhang mit in der Vergangenheit an die Emittentin geleisteten Zinszahlungen zu leisten (Risiko der Rückerstattung an Unternehmer im Zusammenhang mit Negativzinsen) ▪ Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Sanktionen bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich. Die Nichteinhaltung hat wiederum rechtliche, finanzielle sowie rufschädigende Folgen (Risiko im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Sanktionen) ▪ Die Vorschreibung der Höhe und Struktur eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der SRM-Verordnung sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit dem einheitlichen Abwicklungsfonds) ▪ Die Anforderungen zu Kapitalpuffern können von den Aufsichtsbehörden im bestehenden regulatorischen Rahmen erhöht werden und es können in Zukunft weitere Kapitalpuffer vorgeschrieben werden (Risiko im Zusammenhang mit Kapitalpuffern) ▪ Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (FMA) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnten (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde) ▪ Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen der FMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der FMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin) ▪ Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Die Herabstufung des Ratings der Emittentin (<i>Downgrading</i>) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung) ▪ Die Auslösung von sogenannten „Cross Default“-Klauseln kann einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko
--	--	---

		<p>ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann (Länderrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko) ▪ Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) ▪ Die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen) ▪ Die Mitgliedschaft der Emittentin bei <i>Institutional Protection Schemes</i> (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes) ▪ Die verpflichtende Finanzierung des Einlagensicherungssystems gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) kann die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds) ▪ Die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden) ▪ Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und –standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen) ▪ Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder
--	--	---

		<p>aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko Emittentin)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenkonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin)
	Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Manche Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Ein Anleger sollte nicht in die Schuldverschreibungen investieren, wenn er nicht über die Expertise (selbständig oder unter Hinzuziehung von Vermögensberatern) verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen entwickeln, welche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Schuldverschreibungen daraus resultieren und wie sich das Investment in die Schuldverschreibungen auf das gesamte Anlageportfolio des Anlegers auswirken können.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Die Börsennotierung der Schuldverschreibungen könnte widerrufen werden oder der Handel mit den Schuldverschreibungen könnte ausgesetzt werden.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.</p> <p>Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag kann bei "bis zu" Schuldverschreibungen kein Rückschluss auf das Emissionsvolumen gezogen werden.</p> <p>Gläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise von Schuldverschreibungen ausgesetzt.</p> <p>Aufgrund von Inflation kann die Realverzinsung einer Investition in die Schuldverschreibungen null oder sogar negativ sein.</p> <p>Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines Downgrading des Ratings der Emittentin sowie einer Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ausgesetzt, wodurch sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen reduzieren kann.</p> <p>Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.</p> <p>Ein österreichisches Gericht könnte einen Kurator für im Domestic Notes Format emittierte Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte der und die Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger in deren Namen ausübt, wodurch die Möglichkeit der einzelnen Gläubiger von Schuldverschreibungen, ihre Rechte individuell zu verfolgen,</p>

	<p>beschränkt werden kann.</p> <p>Risiko potenzieller Interessenkonflikte zwischen Gläubigern von Schuldverschreibungen; Risiko, dass Compliance-Vorschriften nicht ausreichen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die Gläubiger von Schuldverschreibungen auswirken könnten.</p> <p>Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt, die eine vorherige Bestimmung der Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen unmöglich machen sowie dem Risiko von ungewissen Zinserträgen. Der Marktwert strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen könnte eine größere Volatilität als gewöhnliche variabel verzinsliche Schuldverschreibungen aufweisen. Wenn der anwendbare Referenzsatz null oder sogar negativ ist, sollten Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen ferner beachten, dass der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode null sein kann.</p> <p>Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Änderungen an den Referenzsätzen infolge der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich "Benchmark" Zinssätzen ausgesetzt, die eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite dieser Schuldverschreibungen, die an einen Referenzsatz geknüpft sind, haben kann. Gläubiger sollten beachten, dass der Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz ersetzt werden kann.</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und könnten ihre gesamte Investition verlieren.</p> <p><i>Hinweis: Die freiwillige Einlagensicherung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft gilt nur für vor dem 1. Jänner 2019 begebene nicht-nachrangige Schuldverschreibungen. Von der Emittentin vor dem 1. Jänner 2019 begebene Nachrangige Schuldverschreibungen waren von der freiwilligen Einlagensicherung der Kundengarantiegemeinschaft auch vor dem 1. Jänner 2019 nicht erfasst. Alle an oder nach dem 1. Jänner 2019 begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen) der Emittentin werden daher nicht durch die Kundengarantiegemeinschaft gedeckt.</i></p> <p>Gläubiger von Schuldverschreibungen sind der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt. Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") und der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Abwicklungsmaßnahmen, die im Rahmen des genehmigten Abwicklungsplans der Emittentin getroffen werden, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.</p> <p>Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht und ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung können von den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen nicht gekündigt</p>
--	---

	<p>oder vorzeitig an diese Gläubiger zurückgezahlt werden. Die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen unterliegen daher dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit bis zur Endfälligkeit gehaltenen Schuldverschreibungen.</p> <p>Gläubiger von Schuldverschreibungen haben gegebenenfalls keinen Anspruch auf einen Ausgleich für bestimmte Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstige Zahlungen.</p> <p>Die Emittentin könnte möglicherweise eine zukünftige Finanztransaktionssteuer an die Anleger durchreichen, wodurch sich die Erträge der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen vermindern könnten.</p>
--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen.	Der Nettoemissionserlös wird für die Refinanzierung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Gesamtsumme der begebenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 100.000.000,--. Die offene Angebotsfrist beginnt am 29. Jänner 2020 und endet spätestens mit dem Ablaufdatum des Basisprospekts. Der Emissionspreis ist 100 %. Die Emittentin kann abhängig von der Marktlage weitere Emissionspreise festlegen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.